



Ausstellung von Rechnungen:

1. Rechnungen müssen zwingend enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers;
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung;
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgeltes bei Vorauszahlungen;
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes (Rabatte, Skonti);
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder ein Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung;
- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum);
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer);
- anzuwendender Steuersatz;
- Zeitpunkt, zu dem das Entgelt vereinnahmt wurde, falls die Zahlung vor der Leistungserbringung erfolgt.

In bestimmten Sonderfällen, z. B. innergemeinschaftlicher Fahrzeuglieferung, bei Reiseleistungen sowie bei differenzbesteuerten Umsätzen muss die Bezeichnung für die erbrachte Leistung (z. B. „steuerfreie innergemeinschaftliche Fahrzeuglieferung“) auf der Rechnung erfolgen.

2. Kleinbetragsrechnungen bis 150 € müssen zwingend enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung in einer Summe;
- anzuwendender Steuersatz;
- Ausstellungsdatum der Rechnung (Rechnungsdatum);
- liegt eine Steuerbefreiung vor, ist in der Rechnung darauf hinzuweisen.



Steuerberater Gieß

Wichtig: Fehlt in einer Rechnung nur eine dieser Angaben, kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden! Die Vergabe von Rechnungsdatum und Rechnungsnummern dient der Finanzverwaltung zur Vollständigkeitskontrolle.

3. Rechnungen können mit Zustimmung des Empfängers elektronisch übermittelt werden, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet ist.
4. Es wird eine eigene **Aufbewahrungsfrist** für Kopien ausgestellter und Originale empfangener Rechnungen eingeführt. Zukünftig hat jeder Unternehmer alle aus- und eingehenden Rechnungen 10 Jahre in einer lesbaren Form aufzubewahren.
5. Grundsätzlich können **unrichtig ausgestellte Rechnungen** berichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Vorsteuerabzug aus der berichtigten Rechnung an diese neue Rechnung geknüpft ist. Im Klartext bedeutet das, dass ein Vorsteuerabzug aufgrund einer berichtigten Rechnung erst zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, **zu dem die neue Rechnung** auch tatsächlich vorliegt.

Bei einem **unberechtigten Steuerausweis** (z. B. Umsatzsteuerausweis von Kleinunternehmern oder bei nicht erbrachter Leistung) kann die Umsatzsteuer berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist. Das ist der Fall, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die erhaltene Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt hat.

Die Berichtigung ist beim **Finanzamt** vom **Rechnungsaussteller schriftlich zu beantragen**. Das Finanzamt teilt ihm dann mit, für welchen Besteuerungszeitraum und in welcher Höhe es die Berichtigung vornehmen wird.

6. Fehlen in der Rechnung Angaben, führt das spätestens bei einer Betriebs- oder Umsatzsteuerprüfung dazu, dass der **Vorsteuerabzug versagt** wird. Dieser Mangel kann jedoch durch eine Berichtigung der Rechnung behoben werden.

Weitere Vereinfachungsregeln:

Weitere Vereinfachungsregelungen zur Rechnungsausstellung sind in den §§ 31-34 UStDV enthalten.

Beispiele:

- Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Pflichtangaben insgesamt ergeben, sofern eine leichte Nachprüfbarkeit der Angaben gewährleistet ist und auf der



Steuerberater Gieß

Rechnung angegeben ist, welche anderen Unterlagen die ergänzenden Angaben enthalten. Mindestens eines dieser Dokumente muss das Entgelt und den Steuerbetrag jeweils zusammengefasst enthalten (vgl. § 31 Abs. 1 UStDV).

- Für den Namen und die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers sowie für die erbrachten Leistungen dürfen Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Diese Unterlagen müssen beim Aussteller und beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein (vgl. § 31 Abs. 3 UStDV).
- Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden (vgl. § 31 Abs. 4 UStDV).